

Landgericht Meiningen

AZ: 50 3456/15

Urteil
IM NAHMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Südthüringer Landgericht Gmünd, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Scheidt, Fortschrittsstraße 4, 96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozeßberechtigte: Rechtsanwältin
Dr. Gerl-Erich Hobolt, Gabelstraße 44,
96515 Sonneberg

gegen

Alexander Klem, Steinweg 12,
96515 Sonneberg

- Beklagter -

Prozeßberechtigte: Rechtsanwältin
Pauline Große, Wiesengrund 1, 98616
Hildburghausen

hat das Landgericht Meiningen-Zivilkammer 5 - durch die Richterin am Landgericht Arnold als Einzelrichterin auf die mundliche Verhandlung vom 10. 11. 2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagen
Eigentümlichkeit des Mähdreschers
E 345 des Herstellers Rottne/Schmid-
helden, Fahrerstuhl-Nr. 556711879,
ist.

2. Der Beklagte wird vorstellt, auf die
Klagen zu I. 3000 wobei Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkt
über dem Basiszinssatz ab dem
08.08.2015 zu zahlen.

3. Im Anhang wird die Klage abgewor-
fen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits beginnen
mit 40% der Klagen zu 113 und des Beklagten
zu 213 - 60%.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitslehr-
tung in Höhe von 10% des jeweils
zu vollbrachenden Betrags vorläufig
vollbrechbar.

Tatbestand

Peripherie von Halle

Die Fabrikanten streben über das Ergebnis an einem Mündungs- und Zahlungs-
ausgleich aus der Rückabwicklung des
über den geschlossenen Kaufvertrags.

Am 01.03.2013 schloss die Klagende
mit dem Schlegeren einen Vertrag über
die Lieferung eines Mündungsrohrs B 345
des Herstellers Rohr zu einem Preis
von 55.000 € netto.

Zu Zeiffer IV des Individuell zwischen
den Fabrikanten ausgehandelten Kaufver-
trags heißt es:

"Jede Vertragsstelle kann - bis zur
endgültigen Beendigung einer Erfil-
lung des gesamten Vertrags - jeder-
zeit vom Vertrag zurücktreten."

Ende März 2013 ließte die Klagende
einen entsprechenden Mündungsrohr
mit der Fertigkoll.-Nr. 556771879
an den Schlegeren. Dabei legte sie
dem Schlegeren einen Hefteschein vor,
auf dem sich der fettgedruckte Auf-
druck „Lieferung erfolgt unter Eigen-
bauerbehalts!“ befand, welchen
der Schleger zuerst zu Kenntnis
nahm.

Gemäß der im Kaufvertrag festgelegten Rabenreduktionsvereinbarung, wonach die 1. Rabe J.M.v. 5.000 € drei Wochen nach der Lieferung und die weitere Raben in genau festgelegter Höhe liegen März 2014, Anfang März 2015 und Anfang März 2016 fällig waren sollten, leistete der Käflieger die Raben Nr. 1 (5.000 €) und 2 (10.000 €) fällig geweckt an die Klagende.

In der Entbesauung 2013 nutzte der Schleifer der Höhndorfer für 600 Betriebsrunden, wobei er solcher wie der Kreisgartenbündner für gewöhnlich eine Leistungshöchststufe von 10.000 Betriebsrunden aufweist, was er wegen Alters nicht mehr erreichbar ist.

In der Entbesauung 2014 nutzte der Schleifer der Höhndorfer gar nicht. Stattdessen ließ er neue Achsenflossen brach liegen, wofür ihm nach Meldung eines vom Landwirtschaftsministerium durchgeföhrten Umweltprojekts nunmehr ein Anspruch auf Auszahlung einer sog. Differenz (Grundprämie) v.H.v. 755 pro ha, also 30.000 €, zusteht. Das

den Kauftrag 176 nach wclB entschädigen.

Am 15.02.2015 verübtet der Fabrikant für die Zahlung des restlichen Kaufpreises eine neue Regelung, wonach der noch ausstehende Kaufpreis im Betrag von 1000,- genau festgelegte Rabatte zu zahlen war, die am 15.11.2015, am 15.11.2016 und am 15.11.2017 fällig waren.

Hinzu kommt der Strafe

Insgesamt dienten anschließend noch der Geschäftsführer des Kloperts, dem Mithändler zunächst „Mitarbeiterkosten“, wenngleich am 02.04.2015 ein Mitarbeiter des Kloperts den auf dem Feld des Schleppen befindlichen Mithändlers auf das nahe gelegene Betriebsgelände des Kloperts vertrieben.

Dabei versuchte der Schlepper ihn davon zu überreden, mit dem Mithändler auf dem Hof des Betriebes des Kloperts einzufahren, wobei er von weiteren Mitarbeitern des Kloperts zu Sezze gedroht wurde.

Mit Schreiben vom 08.04.2015 erklärte die Kloperts gegenüber dem Schlepper den Rechtsstil von Kaufvertrag.

Mit Schreiben vom 13.04.2015 verleerte die Klägerin vom Schleppen die Zahlung von 20.000€ als Nutzungsabschöpfung, die sie nach einem tatsächlichen Nutzungsbetrag von 25€ pro ha und Jahr für 2013 und 2014 berechnete (sog. Lohndrosch-Methode), wobei die durchschnittliche Entwicklung des Mündrosches beim Schleppen 400 ha pro Jahr betragen ($25€ \times 400\text{ha} \times 2\text{ Jahre} = 20.000\text{€}$).

Im Juli 2015 stellte die Klägerin dem Hofbetreiber darüber hinaus 11.000€ als Erstattungsbetrag wegen Weidewanderung und 4.000€ als erzielbarer Schaden in Rechnung.

Den Weidewandel s.H.v. insgesamt 20% führte die Klägerin zum einen auf die erzielbare Erholungsbauweise des Mündrosches (10%) und die aus dieser Bauweise Nutzung (ebenfalls 10%) durch den Schleppen zurück.

Den Schadensersatz begründete die Klägerin damit, dass die elektrische Verhinderung für das Droschentraktorgebäude und den Tierschlafraum am zuletztzeitigen Strohballen durch Menschenfeind im Februar oder März 2015 zerstört wurde, während der Schlepper

Als objektiv umhinter
im Interesse der Haltung

alle gebrauchten und überdauerten Heft-
nahmen zur Festhalbung von Menschen
bedachte, was nach Auskunft des
Herstellers die Absichtung der Verhinder-
ung an einer vorstechenden Stelle
wurde vollständig geschlossen, was
auf einen Fehler bei der Herstellung
beruht und den Arbeitern wahrge-
nommert wird.

Der Schriftzug besteht auf die Rech-
tungen der Regierung von April und
Juli 2015 keine Zahlungen.

Die Regierung beantragt,

1. fortzustellen, dass mit Ergebnis
des Mandatsschreibens E 345 des Her-
stellers Röns / Schmalhalden,
Fertigstell-Nr. 556774873, 100

Weisweise, den Schriftzügen zu
verstellen, den Mandatsschreiber
an die zuständigen Organe;

2. den Schriftzügen zu verstetzen
an Nr. 35.0008 regl. zuweisen
Woraus Ju Höhe von fünf Pro-
zentpunkten über dem Basis-
zinsatz des Reichtags-

habe zu zahlen.

Der Schleifer beantragt,
die Klage abzuweichen.

Die Klage ist dem Schleifer am
07.08.2015 zugestellt worden.

A

In der mündlichen Verhandlung vom
10.11.2015 habe das Gericht der Klage
nachgelesen, auf die am selben
Tag ebenfalls Klage des Gerichts
wurden 2 Wochen Rücksicht zu neh-
men.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2015
habe die Klage als Klageabzug
zu I) Klagesatz beantragt, den
Schleifer zu verstellen, schenku-
matisch gegen den Freistaat Thüringen
auf Auszahlung der sog. Ökopaus-
fahrt 2014 an sie abzubrechen.



Einscheldungsgrundsatz

Die Klage ist zulässig (I.), aber mit
in dem bewerteten Umfang begrün-
det (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Insbesondere ist das außerfor-
ländische Meswegen nach Gs
wie üblich zulässig.

Die schlechte Zuständigkeit folgt der
Satz aus dem nach nach §§ 1, 5 Abs. 1,
6 S. 1 Abs. 1 ZPO j.v.m. §§ 71 I, 23 Nr. 1
GIG auf einen Betrag von über 5.000,-
belasteten Zuständigkeitsstreitwes.

Die schlechte Zuständigkeit folgt von
Unzulässig des Wohntreis des Beklag-
ten jedenfalls aus §§ 12, 13 ZPO
j.v.m. § 7 ISGS.

2. Unzulässig des Antrags zu 1)
verfolgt die Klagein und Satz des
nach § 256 I ZPO erforderliche
Feststellungsurteil.

Dies besteht als rechtliches Erhe-
ren, wenn der geltend gemachten
Recht eine gewisse Gefahr oder
Unzulässig droht und das erreich-
bare Urteil gerechtfertigt ist, diese Ge-
fahr zu berücksigen. Hier besteht die
entsprechende Gefahr für die Klagein
daran, dass der Beklagte die Eigen-
beweislegung unzulässig des Mit-
beschuldens nachdrücklich bestreitet.

Es besteht nicht die Gefahr, sondern
er bestreitet dies

III. Unzulässig des Antrags zu 1)
und 2) liegt an nach § 260 ZPO
zuletzt der objektive Klage-
häufung vor, die nach beiden Anträgen
gegen dasselben Beklagten stellen

und für beide Ansprüche und des Landwirtschaftsmanagements zuständig und derselbe Prozess ist zulässig IAB.

III. Die Klage ist aber mit behoben begründet.

1. Der Antrag zu 1) ist begründet.
Die Kündigung ist Eigentumswert des vertragsgeschäftlichen Mündners (§ 903 S. 1 BGB).

Insbesondere hat HZ ihr ursprüngliches Eigentum nicht durch Übereignung an den Schreiber verloren (§ 929 S. 1 BGB). Denn zum einen haben die Parteien unisono nachvollziehbar einen Eigentumswechsel i. S. d. § 449 I BGB vereinbart, wonach die doppelte Einigung durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises aufschlussreich bedingt war (§ 158 I BGB) (a) und zum anderen ist die Bedingung zwecks Zahlung durch den Schreiber nicht erfüllbar (b).

a) Zwar haben die Parteien im Rahmen des Kaufvertragschlusses vom 01.03.2013 keinen Eigentumswechsel vereinbart, sondern die obliga-

bereiche Verpflichtung der Kfz-Regeln zu Ergebnisverschaffung aus § 433 I BGB eine unbegründet ist.

Jedoch erfolgt die obige Rechtsprechung im Zuge der Mietfernung Ende März 2013 abweilend davon gerade unter der aufschreibenden Bedingung der vollständigen Kontrahenzahlung (GJ 323 S. 1, 158 I BGB), sodass der Beklagte lediglich ein Kaufrechtsberecht als sog. vergleichliches Mauns zum Vollrecht Ergebnis erhält.

Dies ergibt sich im Wege der Ausbedingung (GJ 133, 157 BGB) des von den Parteien wechselseitig abgegebenen dinglichen Willenserklärungen (vgl. § 145, 147 BGB).

So legte die Kfz-Regeln bei Lieferung des Motorrollers dem Beklagten einen Lieferschein vor, auf dem sich der fettgedruckte Aufdruck „Lieferung erfolgt unter Ergebnisvorbehalt!“ befand. Dieses Votum war nicht der Beklagte auch zur Kenntnis. Gleichwohl nahm er den gelieferten Motorroller entgegen, ohne die Ergebnisvorbehalt anzusprechen.

Die Vertragswidrigkeit (vgl. § 433 I

BGB, §. 6.) des dargestellts - mehrls unbedingbar. Übereignungswillen der Klappe - rechtsgleich vorbehaltene Eigentumsvorbehaltts ist sicherrechtlich unbedingbar.

b) Feste rt die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung (§ 158 I BGB) - unachtlos des zustandsbedrohen Rechtsachts der Klappe und dessen Wirtschafts (vgl. § 449 II 460) - bis zum Schluß der unbedingten Vorhandlung selbst erfüllt werden.

II Begründetheit des

2. Ein Abwehrts des Hauptantrags zu 1) stand der Weise gestellte Antrag auf Rechtsverfügung des Mithändlers mehrls Einheits des an sich unbedingten rech. unerprobten Rechtsbedingung (vgl. § 253 II Nr. 2 ZPO) von vorher von selbst zur Entscheidung des Gerichts.

3. Der Antrag zu 3) ist ur beliebt begründet. Die Klappe hat gegen den Schluß aus § 346 I, § 1 Nr. 1 BGB i.V.m. Ziff. 5 IV des Kaufdrugs bedingt einen Anspruch auf Zahlung von Wertabsatz 2 i.H.v. insgesamt

I. 300 S.

Dieser Streit in Gänze Nutzungs-
satz für 2013 des (a); hingegen be-
stehen weitergehende Ansprüche auf
Nutzungssatz für 2014 (b), wegen
heiterer Wiederverwendung (c) oder auf
Schadensersatz (d) als keinem
rechtslichen Gerichtspunkt.

(a) Für 2013 hat die Klappe einen
Anspruch auf Websatz für die bestand-
lich gezeigte Nutzung des Schleppen
v.H.v. I. 300 S aus § 346 I, § 1
Nr. 1 BGB.

aa) Zum Stand der Klappe kein
gesetzliches Rechtsschutz nach
Maßgabe der §§ 327 ff. BGB zu.
Ein solches ergibt sich weder auf-
grund Zahlungsvertrags noch wider-
rechlichen Vorhabens des Schleppen.
Denn zum einen vereinbarten
die Parteien am 15.02.2015 gerade
eine neue Ratenzahlung, nach deren
Maßgabe nach der Schleppen als heiter
Klute in Vierung befand und zum
anderen handelte der Schlepper im
Zuge des Abbauprozesses des Mühlen-
schers von seinem Feld am 02.04.
2015 auch nicht widerrechlich.

Thilo Künzig

Vielleicht reagierte er zu diesem Zeitpunkt vor Rechtseffekt der Kündigung vom Vertrag noch über ein Rechtseffekt kraft seines damals bestehenden Auswirkungseffekts (A.O.), sodass er jedenfalls nach Maßgabe des § 862 BGB rechtsgültig handelte.

Endes Stand der Kündigung ein willkürlich verabschiedetes vorstelliges Kochleistungseffekt aus 25% I des Kaufpreises zu. Dessen Wirkungskreis stehen auch keine AGB-rechtlichen Bedenken - insbesondere nach § 308 Nr. 3 bGB, § 307 I, II Nr. 1 BGB - entgegen, da angeblich des individuellen Ausnahmefalls des Vertrags bereits keine AGB i.S.d. § 305 I BGB vorliegen.

bb) Mr. Schreiber vom 01.01.2015 hat die Kündigung der Kochleistung auch gegenüber dem Betreiber erhebt (§ 349 BGB).

cc) Die in 2013 erfolgte Nutzung des Kühldrahtes durch den Betreiber im Gefolge von 600 Gebrauchsstunden stellte Gitarrenteinstellung i.S.d. § 100 BGB dar, deren Herausgabe mangels Kündigungseffekt nach

der Natur des Erlangens ausgeschlossen ist (§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB).
Folglich ist der Beklagte zur Leistung von Wassersatz verpflichtet.

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin entfällt nach dieser Wassersatz nicht nach Maßgabe eines örtlichen Maßvertrags nach der sog. Lohndruck-Methode (bis 20.000 ₣), sondern vielmehr im Wege der zentralisierten Einheits-Wasserabrechnung. Europäisch ist bei Wasserdienstleistungen mit Maßdruck eine Aufstellung vorbehaltlos nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Wasserversorgungsleistung in Relation zu den nach objektiven Beurteilungskriterien maßnahmennötigen Kosten Gesamt-fabrikationskosten zugrunde zu legen.

Nach diesen Maßstab ergibt sich bei einer tatsächlich in 2013 erfolgten Nutzung v.H.v. 6% (600 Rundeu 10.000 Rundeu).

In einem nächsten Schritt bestimmt die Höhe des geschuldeten Wassersatzes sodann nach dem Schutz des Gegenleistung, d.h. der Höhe des Kaufpreises (§ 346 II 2 BGB).

BGB). Dies belief sich hier auf 55.000 €, sodass der Anteil von 6% einen Betrag von 3.300 € ausmacht.

dd) Das korrespondierende Anspruch ergibt sich in gesetzlicher Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Betragszusatz des Grundbepreis des Vertrages nach §§ 231 S. 1, 232 I Z BGB; Zur Begründung KB analog § 187 I Satz der auf den Tag der Rechtskraftigkeit folgende Tag, d.h. der 08.08.

✓ 2015.

b) Indes kann die Klegende für Zeit ab letzten rechtmäßigen Geltungspunkt Nutzensentschädigung verlangen.

aa) Ein solcher Anspruch nach Maßgabe des § 346 I, § 1 Nr. 1 BGB schließt hier bereits daran, dass die Schleife in 2014 betriebsliche keine Nutzungen gezeigt hat; vielmehr habe es sehr Friedenreich liegen lassen.

bb) Ferner besteht ein solcher Anspruch weiter nach Maßgabe des § 347 I 1 BGB, da die Schleife die vorigen Nutzungen gerade nicht entgegen

Technisch steht mir
die Frage, ob es eine
Bereitgabepflicht für den
Mehdienstleister an den Käfigen
gibt

den Regeln einer nachhaltig wirtschaftenden Wissenschaft“ welche gezogen hat.
Ein dengangs erforderlicher (Sorgfaltspflichtiger) Pflichtvertrag des Schleppen schreibt
Wer bedarf aus zwei Gründen aus:
Zum einen steht mit dem „Brock-Weg-Lister“ als Maßnahme eines
Umweltprojekts des Landwirtschaftsministeriums als jederfalls ökologisch
ausgewähltes Vorgehen dar.
Und zum anderen wurde das Schleppen
auf diese Weise ohne Widerspruch einen
Anspruch auf Abschlag einer sog.
Ökoprämie U.M.v. 750 pro ha,d.h.
Wer umgesetzt 30.000,-

c) Forder kann die Regel auch
keinen Ersatz für die zustandsbedingt
ausgebrochenen Wertminderung des
Mehdienstes nach § 246 I 1 Nr. 3
BSG verlangen.

Wertminderung der für die erzielbaren
Erbrechtsnutzen durch den Schleppen
verursachten 5.500,- folgt dies
bedarf ausdrücklich aus dem
erwähnten Wertklausur der Norm,
zudem erfolgte die Regelbeschreibung
wie und gerade überbewertungsge-
mäß“.

Nichts anderes gilt im Ergebnis auch für die auschleifende Nutzung des Mähdreschers durch den Klopfer. Wenn plakat die „Verbrauchsgrenze“ eingehalten hat, genügt der auschleifende Verbrauchsgrenzen (Folge-) Gebrauch einfalls, insb. im Rahmen des § 346 I 1 Nr. 3 EGB auch der Fall der Verzundung, wobei zu berücksichtigen, daß bereits durch § 346 I 1 Nr. 1 EGB abgeholten insb.

Von daher besteht ein Haftungsrecht u.a. zwischen § 346 I 1 Nr. 1 (und § 347 I) EGB gegenüber § 346 I 1 Nr. 3 EGB, wonach mit der geschilderten Verzundung vorrangig nach Maßgabe der (gezogenen) Nutzungen und nicht der erzielbaren Verschleißverzug bestimmt.



a) Schleifkorb kann die Klappe von Schlagbremse auch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadenshaft für den Mähdrescher vorlegen.

aa) Eine etwaige Verzundungsfahrt nach § 346 I 1 Nr. 3 EGB insb. nach § 346 II 1 EGB gesetzlich ange-

schlossen.

Dabei greift zwar wohl nicht das Auschlußabbaudatum des § 346 II 1 Nr. 3 BGB. Denn umso mehr stellt der Werkbank auf den u. Falle eines geschleierten Rechtsstreiters" ab, worauf nach der Rechtsfestsatz des Körz geru. Wo indes nicht Rechts und welches nur darüber auch gerade gar nichts zu hande.

Jedoch liegt ein Fall des § 346 II 1 Nr. 2 vor, wenn die Pflicht zum Wertsatz entfällt, wann nach da sonst der Gläubiger die Verschlechterung zu vertragen hat oder der Schreiber bei ihm gleichfalls eingetragen wird. Ebenso wird davon von allen ~~die~~ Fällen - aber nicht unter der Fäll, dass die Verschlechterung auf dem zum Rechtsfall beziehenden Mängel beruht. In jedem Falle ist indes gleichgültig, ob der Gläubiger, d.h. wer der Körz, Wurzelhöhe des Mängels ein verschlechtertes trifft; Nr. 2 verwendet den Terminus „vertragen“ im unbedeutenden Sinne. Weichts genug bedeckt das die die Verschlechterung begrenzende Mängel aus der Sphäre des

Klageur kündigt.

So verhält es sich hier; gerade die Klageur verschaffte dem Schläger den außerhalb der nicht vollständig geschlossenen Abdeckung des Vokabellinie unerlaubten Melddeschert. Auf genau diesem Kriegel berührte auch sodann die Verschlechterung des Melddeschers infolge Mängelgraffes.

bb) Geschaffels hat die Klageur gegen den Schläger keine Schadensersatzanspruch aus § 99 I 280 ff.
(I.V.m. § 346 II) SAS oder § 823 II
SGB.

Diesbezüglich fehlt es jedenfalls an einer Motivierung bzw. Verschulden des Schlägers. Denn zu solchen der Artik. 116 unterschigt, dass der Schläger alle gebotenen und üblichen Maßnahmen zur Fernhaltung von Mäusen beachtet hat und die Haushaltshilfe nichts auf einem Werkzeugfall füller berührt. Eine verschuldenunabhängige Haftung des Schlägers auch für Zivil nach § 287 I 2 SAS schiedet schließlich gleichfalls aus, da nach der Haftpflicht zu keinem Zeit-

punkts (nicht der Zahlung der Rabat) im Vom 1.5. d. § 286 EGBL befreit. So zitierte der Kläger die ersten beiden Rabat fortgesetzt; die weiteren Rabat waren nach dem insoweit allen maßgeblichen neuen Rabatzahlspruchsurteil vom 15.02.2015 hingegen bis zuletzt gar nicht fällig.

Wiederum hier Fall des § 286 II, da Klägerin
ihren Anspruch nicht sondern
den Anspruch selbst ist.

4. Die Klägerin hat den Wettbewerbsvertrag zu 3) kein Preis des Gerichts bereits vorher selbst zu entscheiden, als die Klägerin diesen 1.5. d. §§ 226a S. 2 u. V.m. 139 I, 283 ZPO vorgeblich gestellt hat.

Die Frist des von zwei Wochen gewährten Entschlussabrechens endete gemäß § 222 I ZPO 1.V.m. §§ 187 I, 188 I Nr. 1 IGB mit Ablauf des 24.11.2015; der Klägerin wurde Schriftsatz gegen Klägerin erst am 26.11.2015 bei Gerichts erlaubt.

Die Klägerin bezahlte keine Fristverlängerung (§ 224 II ZPO).

Früher geblieben des nach § 283 S. 2 ZPO den Gerichts eröffnete Er-

werden keine Abschreibung des
verplanten Antrags zu 3). Dann
dass die Begründung für die Vergütung
erschaffte und lediglich in dem
pauschalen Hinweis auf die nicht
nicht dargelegte Arbeitserbrin-
bung ihres Prozessberollnsabschaffens.

IV. Die Kostentnahmeverordnung vom 16.5.
nach aus § 32 I 1 Abs. 2 ZPO
41.300,-
(Obstrogen J. K. v. 55.000,- gegen
Obstrogen J. K. v. 31.700,-).

Die Entscheidung über die vorläufige
Vollbrechbarkeit folgt aus
§ 709 S. 1 und 2 ZPO für beide
Parteien.

Urkunde (Arnold)

Beschluss in pp. (voller Rechtes-
Sädburmer Landgericht Gießen, I.

Alexander Kren, Az.: 50 3456/15,
vgl. Bl. 1)

Der Straubetrag wird gemäß § 39 I, 40,
45 I 2 und 3, 48 I 1 GG, 6 S. 1 Abs. 1
ZPO auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe:

I. Urteilstheil des Abtrags zu 1) be-
trägt der Straubetrag nach § 48 I 1 GG
i.V.m. § 6 S. 1 Abs. 1 ZPO 40.000 €, d.h.
den derzeitigen Wert des Hausrades (55.000 € abzüglich Wertminderung
v.U.v. 11.000 € und Mietpreis als
Schaden i.U.v. 4.000 €).

II. Urteilstheil des Abtrags zu 2) be-
trägt der Straubetrag nach § 45 I 2
und 3 GG 25.000 €.

III. Die Werte waren zu addieren,
§ 39 I GG. Werte (Miete) Abtrags
waren nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelf: Beschwerde, § 68 GG
Übersichts (Anwalt)

Für den Fahrtkosten
mit Antrag von 20 %
verglichen



Rubrum und Tenor sind ok. Der Tatbestand gelingt ordentlich. Sie sollten aber tatsächlich unstreitige Tatsachen (Mäusefraß und Ursache, Wertverlust) auch als solche im Tatbestand darstellen.

Die Entscheidungsgründe gelingen dann auch sehr schön. Sie kommen mit überzeugender Argumentation zu jedweils vertretbaren Problemen uns sehen die Kernprobleme des Falls. Einziger „Schönheitsfehler“: Hinsichtlich des neuen Hilfsantrags ist Begründung falsch, da § 296sa ZPO nicht anwenbar ist. Die Klagerweiterung ist kein Angriffsmittel, sondern der Angriff selbst. 13 Punkte

Dr. Hülk

Musteruratbestand

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Mähdrescher sowie diesbezügliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückabwicklungsverhältnis.

Die Klägerin handelt mit Landmaschinen, der Beklagte ist Landwirt.

Mit Kaufvertrag vom 01.03.2013 verkaufte die Klägerin an den Beklagten einen Mähdrescher des Herstellers Roiss/Schmalkalden E 345, Fahrgestell-Nr. 55677H879 zu einem Kaufpreis von 55.000 € netto. Bei Vertragsabschluss wurde kein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Unter Ziffer IV des Kaufvertrages war vereinbart, dass jede Vertragsseite bis zur endgültigen Erfüllung des gesamten Vertrages jederzeit vom Vertrag zurücktreten könne. Der Mähdrescher wurde Ende März 2013 an den Beklagten geliefert. Bei der Lieferung wurde dem Beklagten der Lieferschein übergeben, auf welchem in Fettdruck der Hinweis „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt“ aufgedruckt war, welchen der Beklagte auch zur Kenntnis nahm. Die Umsatzsteuer wurde sofort beglichen, der Nettoaufpreis sollte in Raten gezahlt werden, wobei die erste Rate in Höhe von 5.000 € drei Wochen nach der Lieferung sowie die weiteren Raten in den Jahren 2014, 2015 und 2016 und zwar jeweils Anfang März gezahlt werden sollten. Die ersten beiden Raten über insgesamt 15.000 € wurden fristgerecht gezahlt. In der Erntesaison 2013 wurde der Mähdrescher vom Beklagten für eine Ernteleistung von 400 Hektar genutzt. Ein Lohndrusch eines Dritten hätte 25 € pro Hektar gekostet. Beim Lohndrusch wird ein Landwirt beauftragt, auf fremden Ackerflächen mit eigenem Gerät und eigenem Personal das Dreschen durchzuführen. In der Erntesaison 2014 wurde der Mähdrescher durch den Beklagten nicht genutzt, da er für diejenigen Ackerflächen, auf welchen er den Mähdrescher hätte einsetzen können, eine Ökoprämie (Grünlandprämie) beantragt hätte. Für das Brachliegenlassen dieser Flächen, wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums eine Prämie in Höhe von insgesamt 30.000 € ausgelobt, welche der Beklagte auch beantragte, wobei über den Antrag noch nicht entschieden ist.

Im Februar 2015 wurde die Zahlungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Raten erst im November des jeweiligen Jahres gezahlt werden sollten. Zu einem unbekannten Zeitpunkt im Februar bzw. März 2015 nagen Mäuse die elektrische Verkabelung für das Dreschtrömmelgetriebe und den Ähnenlevator an zahlreichen Stellen an. Die Mäuse gelangten durch eine im Rahmen des Herstellungsprozesses fehlerhaft geschlossene Abdeckung an die Verkabelung. Dies war weder für den Hersteller noch für die Klägerin oder den Beklagten erkennbar. Im Betrieb der Klägerin wäre es zu dem Schaden nicht gekommen. Am 02.04.2015 verbrachte ein Mitarbeiter der Klägerin den Mähdrescher, den er auf einem Feld stehend vorfand, auf das Betriebsgelände der Beklagten. Der Beklagte hatte dies zu verhindern versucht, indem er sich auf den Gehsteig vor die Einfahrt des Betriebshofes stellte, er wurde jedoch von anderen Mitarbeitern der Klägerin zur Seite gedrängt. Noch am gleichen Tag stellte ein Mechaniker der Klägerin auch die Beschädigung an der Verkabelung fest. Der zur Reparatur erforderliche Austausch der Verkabelung würde Kosten in Höhe von 4.000 € verursachen. In Folge der erstmaligen Inbetriebnahme des Mähdreschers durch den Beklagten kam es zu einem Wertverlust des Mähdreschers in Höhe von 5.500 €. Durch die weitere übliche Nutzung des Beklagten auf dem Feld kam es zu einem weiteren Wertverlust in Höhe von 5.500 €. Der Mähdrescher wurde durch den Beklagten im Jahr 2013 bei einer Gesamtbetriebsdauer von 10.000 Stunden insgesamt 600 Stunden genutzt. Eine weitere Nutzung erfolgte nicht mehr.

Mit Schreiben vom 04.04.2015 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag. Mit Schreiben vom 13.04.2015 verlangte sie vom Beklagten die Zahlung von 20.000 € als Nutzungsschädigung und

behält sich die Geltendmachung weitere Rechte vor. Die vom Beklagten erbrachten Zahlungen auf den Kaufpreis wurden zuvor einvernehmlich mit einer anderen Forderung der Klägerin verrechnet.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nach wie vor Eigentümerin des Mähdreschers. Ferner sei sie entweder wegen der durch den Beklagten begangenen Nötigung oder wegen des vertraglichen Rücktrittsrechts zum Rücktritt berechtigt gewesen. Ihr stehe in Folge des Rücktritts eine Nutzungsschädigung in Höhe von 20.000 € zu. Insofern ist die Klägerin der Ansicht, diese Entschädigung ergebe sich aus dem Betrag, den der Beklagte andernfalls für den Lohndrusch hätte aufbringen müssen. 25 € pro Hektar und eine Fläche von 400 Hektar pro Jahr, ergebe bei zwei Jahren 20.000 €. Ferner ist die Klägerin der Ansicht, der Beklagte müsse die Kosten für den Austausch der Verkabelung in Höhe von 4.000 € ersetzen. Darüber hinaus sei er zur Erstattung des Wertverlustes in Höhe von insgesamt 11.000 € verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

1) ... hilfweise

...

2) ...

Der Beklagte beantragt,

Der Beklagte ist der Ansicht, eine Entschädigung für das 2014 scheidende aufgrund der fehlenden Nutzung aus. Im Übrigen sei die Höhe der Nutzungsschädigung fehlerhaft ermittelt, da nicht die Miete für den Lohndrusch zu Grunde gelegt werden dürfe. Vielmehr sei auf Basis der Betriebsstunden abzurechnen.
In der Mündlichen Verhandlung am 10.11.2015 ist der Klägerin Schriftsetzungsschluss auf die vom Gericht ermittelten Hinweise binnen zwei Wochen gewährt worden. Mit Schriftsatz vom 26.11.2015, Eingang beim Gericht am gleichen Tag, hat die Klägerin hilfsweise als Klagantrag zu 3) angekündigt zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, seinen Anspruch [...] an die Klägerin abzutreten.